

stimmt, so muß die Anordnung auf die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Art außer Zweifel gesetzt sein.

Demnach werden nach dem bürgerlichen Gesetze mit Ausnahme der in den zwei obigen Paragraphen bezeichneten Legataren als fähige Testamentszeugen angenommen alle Personen männlichen Geschlechtes, welche das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, bei vollen Sinnen und ehrlich sind. Weltpriester also können fähige Testamentszeugen sein, nicht aber Ordenspersonen, was wohl sehr sonderbar scheint. Vielleicht wollte man sie durch diese Bestimmung vor dem Verdachte einer Erbschleicherei schützen.

Nur auf Schiffahrten und in Orten, wo die Pest oder ähnliche ansteckende Seuchen herrschen, können auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Testamentszeugen sein; das Testament verliert jedoch sechs Monate nach geendigter Schiffahrt oder Seuche seine Kraft und Gültigkeit wieder.

Wenn nun der Seelsorger öfter in die Lage kommt, Andere zur rechtzeitigen Verfassung eines gültigen Testamentes pflichtmäßig zu ernahmen und dazu sogar behilflich zu sein, so soll doch der Weltpriester seinen Pfarrleuten auch in dieser Hinsicht mit gutem Beispiele vorleuchten, und sein Testament immer vorrätig haben. Es ist immer betrübend, wenn ein Weltpriester, er mag viel oder wenig besitzen, ohne Testament und ohne irgend eine Anordnung für seine Seelenruhe aus der Welt geht, weil diese Unterlassung gewöhnlich als Leichtsinn oder als allzugroße Anhänglichkeit ans irdische Gut angesehen wird, und weil der gesammte Nachlaß, abgesehen davon, daß er geseglich in drei Theile zersplittert wird, häufig noch unter dem Vorwande nothwendiger Förmlichkeiten und erforderlicher Vorrichtungen verschleudert wird nach dem alten derben Spruche: Pfaffengut ist Raffengut.

St. Bötten.

Dompropst Franz Zenotti.

X. (Ein bemerkenswerther Ehefall betreffs den Zweifel über die rechtmäßige Verkündung des Decretes „tametsi“.) Im Jahre 1878 ehelichte der in der Gemeinde W. in Tirol zuständige, katholische Witwer Cajus zu Zürich in der Schweiz die ebendort zuständige, ledige, reformirte Baldauf. Sie wurden copulirt vom altkatholischen Pfarrer K. Lochbrunner in Zürich. Vorher war diese Ehe vom katholischen Seelsorger der Heimatgemeinde des Cajus in W. rechtmäßig verkündet worden, da das impedimentum mixtae religionis durch Dispens behoben, ein anderes Hinderniß nicht vorlag, und der „katholische Pfarrer K. Lochbrunner von Zürich“ dem dortigen Seelsorger gänzlich unbekannt und daher demselben keinerlei Bedenken aufgestiegen waren. Cajus kommt nun mit seiner Frau in seine Heimat nach W. in

Tirol, allwo dieselbe convertirt, den reformirten Glauben abschwört, und da über die Giltigkeit ihrer Taufe Bedenken sich ergaben, bedingungsweise getauft wurde. — Ueber die Giltigkeit der Ehe hatten weder die Eheleute noch sonst jemand ein Bedenken.¹⁾ Cajus geht nun mit seiner katholisch gewordenen Frau wieder in die Schweiz. Dort wird sie ihm untreu, geht mit anderen herum, führt ein liederliches Leben, gibt sich überall, wo sie unbekannt ist, als ledig aus, trägt sich mit dem Gedanken, einen andern zu ehelichen und nach Amerika zu gehen. Infolge dessen will sich nun Cajus von ihr scheiden lassen. Er kommt zum Seelsorger seiner Heimatsgemeinde mit diesem Anliegen, und jetzt erst wird man aufmerksam auf die vom akatholischen Pfarrer Hochbrunner „eingesegnete“ Ehe. —

Es entsteht nun die Frage: ist die Ehe I. kirchlicherseits, II. staatlicherseits giltig, III. was ist zu thun?

Ad I. In der Frage, ist diese Ehe kirchlicherseits giltig oder nicht, kommt es einzig und allein nur darauf an, ob das Decret „tametsi“ des Concils von Trient in Zürich verkündet worden ist oder nicht. Ist dieses Decret dort verkündet worden, dann ist die Ehe propter impedimentum dirimens clandestinitatis ungiltig; im Falle aber jenes Decret alldort nicht promulgirt worden wäre, müßte die Ehe, weil im Uebrigen in der legitimen Form abgeschlossen, zwar als unerlaubt, jedoch als giltig und zurecht bestehend angesehen werden.

Auf eine Anfrage von Seite des sb. Ordinariates Brigen, ob das decretum „tametsi“ concilii Tridentini in Zürich verkündet worden sei oder nicht, hat das h. Ordinariat von Chur folgendes geantwortet:

„Das Decret „tametsi“ des Concils von Trient ist in der katholischen Pfarre Stadt — Zürich, die neueren Datums ist, niemals ex professo „verkündet worden. Dagegen hat aber vor ungefähr 20 Jahren der katholische Pfarrer von Zürich angefangen, nach Vorschrift des Rituale Constantiense, das in den früheren Theilen des Bisthums Konstanz immer noch Geltung hat, alljährlich (nach dem Volksausdruck) das Concil zu „verkünden, d. h. die wichtigsten Punkte der katholischen Lehre über die Ehe und Eheschließung vorzulesen und mündlich zu erklären. Dabei wurde ohne Zweifel auch die clandestinitas matrimonii beleuchtet. Ob aber eine derartige Verkündigung jene promulgatio ist, welche das Concil von Trient verlangt, kann nur der hl. Stuhl entscheiden. Thatsache ist,

¹⁾ Dem Seelsorger in W. in Tirol war folgender (rückwärts auf den Civiltrauungschein geschriebener) „kirchlicher Trauungschein“ zugesandt worden: „daß die Civilgetrauten N. Cajus aus W. in Tirol und N. Baldauf aus Zürich in der Schweiz den 31. October 1878 in der katholischen Pfarrkirche zu Zürich auch kirchlich getraut wurden, bestätigt

Zürich, den 4. Nov. 1878.

K. Hochbrunner, Pfr. m. p.“

„daß das hiesige Ordinariat die Clandestinehen, welche in Stadt — Zürich „geschlossen wurden und noch geschlossen werden, als unerlaubt, aber dennoch „als gültig anerkennt und daß jetzt noch die Praxis der an der Pfarre „Aussersihl — Zürich angestellten römisch-katholischen Geistlichen im Beicht- „stuhle zc. nach diesem Grundsatz sich richtet“.

(B. Ordinariat Chur, am 23. März 1886.)

Das hochw. sb. Ordinariat Brixen fügt noch bei:

„Für die Gültigkeit spricht noch ein anderer Grund: Viele neuere „Auctoren nehmen an, daß das Decret „tametsi“ in einer akatholischen „Pfarrgemeinde nicht Geltung habe, obwohl dasselbe in der katholischen „Pfarre desselben Ortes promulgirt worden ist, wenn die akatholische „Pfarrgemeinde schon vor der Promulgatio des genannten Decretes in der „katholischen Pfarrkirche constituit war (cf. Lehnhuhl theol. mor. II. 783), „was in Zürich sicher der Fall ist, da die katholische Pfarre dort erst 1807 „errichtet wurde. Es ist also wahrscheinlicher, daß die Ehe gültig sei. „Jedoch ganz gewiß ist es nicht. Diese Angelegenheit könnte nur Rom „endgültig entscheiden“.

(sb. Ordinariat Brixen, am 26. März 1886.)

Es möge uns gestattet sein, unsere unmaßgebliche Ansicht auszusprechen, die dahin geht, daß das oben angezogene „Concilver- „fünden“ nicht als jene vom Concil von Trient vorgeschriebene Pro- „mulgation des Decretes „tametsi“ angesehen werden könne. Dr. Simon Michner betont in seinem Compendium iuris eccli. edit. V. pag. 629 ausdrücklich: matrimonia clandestina, quamvis semper illicita sint, tamen valent in iis locis, in quibus praefatum decretum („tametsi“) tamquam decretum concilii Tridentini non est promulgatum, und fügt noch bei: si publicatum esset tantummodo ut lex episcopi matrimonia clandestine contracta non forent irrita. Es scheint uns daher die wichtigsten Punkte der katholischen Lehre über die Ehe und Eheschließung vorzulesen und mündlich zu erklären, nach Vorschrift des Rituale Constantiense“ durchaus nicht jene promulgatio decreti „tametsi“ tamquam decretum concilii Tridentini zu sein, da eben, wie Bruner (Lehrbuch der kath. Moraltheologie II. Aufl. pag. 343) sagt, jenes citirte Decret speciell promulgirt worden sein muß.

Within war die eingegangene Ehe zwar unerlaubt (was aber propter bonam fidem contrahentium diesen nicht imputirt werden kann), ist aber wahrscheinlich gültig und daher quoad vinculum indissolubel.

Ad II. Die in Rede stehende Ehe ist aber staatlicherseits sicher vollends gültig. Warum?

1. Zur bürgerlichen Gültigkeit der im Auslande vollzogenen Eheschließungen fordert das österreichische Staatsgesetz, daß die Con-

trahenten, wenn deren Ehe in Oesterreich bürgerliche Wirkungen erlangen soll, hinsichtlich ihrer persönlichen Eheschließungs-Fähigkeit nach den österreichischen Gesetzen sich richten; (cf. Hofdecret vom 23. Oct. 1795 und § 4 und 37 des a. b. G. B.) die äußere Form aber der Eheschließung, d. h. das Aufgebot und die Trauung den Gesetzen des Landes, in welchem die Eheschließung statt hat, entsprechend sei. Es unterliegt daher wohl keinem Zweifel, daß eine nach diesem Grundsatz im Ausland gesetzmäßig geschlossene obligatorische Civil-Ehe auf dem Standpunkt des bürgerlichen Gesetzes als gültig zu betrachten sei. (Siehe Brigner Diöcesanblatt anni 1878 St. V. Nr. 1064.)

2. Im vorliegenden Falle waren nun alle jene Bedingungen zur persönlichen Eheschließungs-Fähigkeit vorhanden. Die Ehe war ja eben deßhalb in der Seelsorge zu W. in Tirol verkündet worden, weil kein (resp. nicht behobenes) Hinderniß obwaltete und daher alles zutraf, was die Ministerialverordnung vom 21. Aug. 1871 verlangt, um ungesetzliche Eheschließungen österreichischer Staatsbürger in der Schweiz zu verhindern. Laut vorliegendem Civil-Trauungsscheine war die Ehe in der in der Schweiz vorgeschriebenen gesetzlichen Form geschlossen worden und sonach hat dieselbe zweifelsohne staatliche Gültigkeit.

Ad III. 1. Hinsichtlich des kirchlichen Charakters dieser Ehe hat der Bittsteller Cajus nach der Weisung des sb. Ordinariates Brigen, wenn er wieder in die Schweiz kommt, dort beim katholischen Pfarrer seines Aufenthaltsortes bittlich zu werden, es möge derselbe durch das b. Ordinariat zu Chur zur vollen Sicherheit eine Entscheidung von Rom erwirken.¹⁾ Wird in Rom die Ehe als gültig erklärt, so bleibt dem Cajus nur die Forderung auf eine Scheidung von Tisch und Bett und zwar so lange er seiner Frau nicht den offenkundigen Ehebruch nachweisen kann, kann er keine *separatio perpetua a thoro et mensa* erlangen, wohl aber eine *temporelle propter malitiosam desertionem* (und wohl auch *propter defectionem a fide catholica*, was zwar von ihrer Seite nicht formell aber praktisch geschehen).

2. Staatlicherseits würde die Ehe, auch für den unwahrscheinlichen Fall, daß Rom die Ehe als ungültig erklären würde, unauflösbar bleiben nach § 111 des a. b. G. B., welcher lautet: (zweiter Absatz) das Band einer (staatlich) gültigen Ehe ist unauflöslich, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war; wohl aber kann er die

¹⁾ Da dieses, wie wir erfahren, geschehen werde, werden wir nicht ermangeln, sobald wir von einer Entscheidung des apostolischen Stuhles Kenntniß erlangt haben, dieselbe nachträglich zur Ergänzung mitzutheilen. —

Ehescheidungsflage anbringen und zwar sicher mit Erfolg. Denn in § 169 des a. b. G. B. werden unter anderen auch folgende in unserem Falle zutreffende Ehescheidungsgründe namhaft gemacht: Wenn der geklagte den klagenden Theil böshaft verlassen oder einen unordentlichen Lebenswandel geführt hat (und noch führt), wodurch . . . die guten Sitten der Familie (des klagenden Theiles) in Gefahr gesetzt werden, welsch' beide Punkte in unserem Falle zutreffen.

Berwang (Tirol).

Josef Beirer, Cooperator.

XI. (Die pfarrlichen Rechte bezüglich der Domherrn.) Bekanntlich ist es ein ausschließliches Recht der Pfarrer, den innerhalb ihrer Pfarrgrenzen wohnenden Gläubigen die heiligen Sterbsakramente zu spenden, und die Leiber der verstorbenen Pfarrangehörigen kirchlich zu begraben. Soll ein Begräbniß an einem auswärtigen Orte stattfinden, so hat der Pfarrer nach altem Herkommen auf die quarta funerum d. i. den vierten oder einen anderen observanzmäßig bestimmten Theil von dem, was der auswärtigen Kirche des Begräbnisses wegen zugewendet worden ist, Anspruch. Die Ausnahmen für Ordensfamilien sind besonders normirt. In welchem Verhältnisse stehen aber die Canoniker einer Cathedrale zu dem Pfarrer ihres Wohnortes? Hierüber bestehen keine besonderen Gesetze. Es ist daher interessant eine Verhandlung kennen zu lernen, welche aus Anlaß eines besonderen Falles vor dem Gerichtshofe der S. Congregatio Concilii in Rom am 11. Juli 1885 stattgefunden hat, und welche wir nach den Acta S. Sedis vol. XVIII. pag. 264 ss. im Folgenden skizziren.

In der Diöcese Nizza starb im Jahre 1884, und zwar innerhalb der Pfarre St. Jacob, ein Domherr. Das Domcapitel reichte ihm nicht nur die Sterbsakramente, sondern segnete auch seinen Leichnam aus dem Hause aus, und führte ihn durch die Straßen der Pfarre St. Jacob zur Cathedrale, alles ohne Befragen des Pfarrers. Ja, der Dompfarrer weigerte sich sogar, dem Pfarrer von St. Jacob die quarta funerum auszuzahlen. Der Zurückgesetzte beschwerte sich daher bei der S. Congregatio Concilii.

Daß dem Pfarrer des Wohnortes in dieser Frage die rechtliche Präsumption zur Seite stand, war nicht zweifelhaft. Der römische Katechismus sagt bezüglich der letzten Oelung: „Neque tamen ex sanetae Ecclesiae decreto cuius sacerdoti, sed proprio pastori, qui jurisdictionem habeat, sive alteri, cui ille ejus muneris fungendi potestatem fecerit, hoc sacramentum administrare licet.“ (Pars II. Cap. VI. Quaestio XIII.) Und die Concilcongregation hat im Jahre 1680 in einem vorgekommenen Falle entschieden, daß dieses Recht den Pfarrern auch gegenüber den Domherren zukomme, welche in ihrer Pfarre wohnen, wenn auch ein eigener Dompfarrer